

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 100968

Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen

Ziel der Verpackungsverordnung ist es, die Umweltbelastungen aus Verpackungsabfällen zu verringern sowie die Wiederverwendung oder Verwertung von Verpackungen zu fördern. Diejenigen, die verpackte Ware in Verkehr bringen, müssen die Rücknahme und Entsorgung der gebrauchten Verpackungen organisieren und finanzieren. In der Verpackungsverordnung (VerpackV) finden sich Pflichten und Regelungen über das Inverkehrbringen von mit Ware befüllten Verpackungen sowie deren Entsorgung. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht mit den wichtigsten Regelungen.

Begriffsbestimmungen

Verkaufsverpackungen

Unabhängig von der Verpackungsart gelten alle Verpackungen, die beim Endverbraucher anfallen, als Verkaufsverpackungen. Hierzu zählt auch das gesamte sonstige Verpackungsmaterial, also Chips, Holzwolle, umhüllende Folien, Versandkartons, Luftpolstertaschen etc. Unter Verpackungen versteht man beispielsweise auch Schachteln für Süßigkeiten und Klarsichtfolie um CD-Hüllen. Sonstiges Verpackungsmaterial sind beispielsweise auch Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind. Zu Verkaufsverpackungen zählen auch die so genannten Serviceverpackungen, also jene Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderen Dienstleistern, die die Übergabe von Waren an private Endverbraucher ermöglichen (z.B. Einkaufstüten, Brötchentüten, etc.) sowie Einweggeschirr.

Serviceverpackungen

Serviceverpackungen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Verkaufsverpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen bzw. unterstützen. Unter Serviceverpackungen versteht man beispielsweise Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff, Einwegteller und -tassen, Frischhaltefolie, Frühstücksbeutel und Aluminiumfolie.

Transportverpackungen

Transportverpackungen sind Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim Vertreiber (z.B. Handel) anfallen. Entscheidend ist, dass die Verpackung beim Vertreiber und nicht beim privaten Endverbraucher anfällt. Zu den Transportverpackungen können daher zum Beispiel Paletten, Schrumpffolien und Kartons mit mehreren Verkaufseinheiten gehören, die lediglich dem Transportschutz der Waren dienen und beim Vertreiber anfallen.

Abgrenzung Verkaufs - und Transportverpackung

Entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen Verkaufs - und Transportverpackung ist deren Anfallstelle. Es ist möglich, dass dieselbe Verpackung je nachdem wo sie als Abfall anfällt z.B. als eine Verkaufsverpackung (beim Endverbraucher) oder als Transportverpackung (beim Vertreiber) einzustufen ist. Der Anfall beim Endverbraucher hat also immer die Einordnung als Verkaufsverpackung zur Folge.

Private Endverbraucher und so genannte vergleichbare Anfallstellen

Private Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung sind Haushaltungen und so genannte vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler, Kinos, Opern, Museen, Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten.

Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen

Die Anforderungen für die Rücknahme und Entsorgung der Verpackungen richten sich danach, ob diese bei privaten Endverbrauchern (b2c -business to customer) oder bei Gewerbeunternehmen anfallen (b2b - business to business) und um welche Verpackungsart es sich handelt.

Beteiligung an einem Dualen System

Hersteller und Vertreiber von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, müssen sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verpackungen an einem oder mehreren dualen Systemen beteiligen. Die Sammlung, Sortierung und Verwertung der in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen wird über so genannte „Lizenzentgelte“ finanziert, welche an die dualen Systeme zu entrichten sind.

Beteiligungspflicht an einem Dualen System bei Verkaufsverpackungen

Nach der Verpackungsverordnung müssen Hersteller oder Vertreiber ihre erstmals mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen bzw. alle anderen Verpackungen, die typischerweise bei privaten Endverbrauchern oder vergleichbare Anfallstellen anfallen, bei einem der anerkannten dualen Systeme lizenzieren lassen.

Beteiligungspflicht an einem Dualen System bei Serviceverpackungen

Die Lizenzierungspflicht kann bei Serviceverpackungen auf den Vorlieferanten oder Hersteller übertragen werden. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VerpackV können Vertreiber damit von den Herstellern oder Vertreibern dieser Serviceverpackungen die Beteiligung an Systemen an ihrer Stelle verlangen. Bei Verkaufsverpackungen, die keine Serviceverpackungen sind, müssen sich die Händler selbst einem Dualen System anschließen. Die Verwendung von sog. „vorlizenzierten“, ungebrauchten Verpackungen ist hier nicht zulässig.

Rücknahmepflichten bei Transportverpackungen

Für die Entsorgung von Transportverpackungen sind Hersteller und Vertreiber verantwortlich.

Rücknahmepflichten der Verkaufsverpackungen vom gewerblichen Endverbraucher

Für den gewerblichen Bereich können für alle Verpackungsarten individuelle Vereinbarungen über die Modalitäten der Rückgabe und der Kostenregelung getroffen werden.

Besonderheiten / Ausnahmen

Gebrauchte Verpackungen

Der Systembeteiligungspflicht unterliegen ebenfalls diejenigen, die gebrauchte Verkaufsverpackungen als Versandmaterial im Versand- und Internethandel einsetzen. Die Systembeteiligungspflicht besteht dann jedoch nicht, wenn die gebrauchten Verpackungen schon einmal in ein Sys-

tem nach § 6 Abs. 3 eingebracht und sie noch nicht von einem System erfasst wurden. Die Darlegungslast liegt dabei bei derjenigen Person, die die mit Ware befüllte gebrauchte Verkaufsverpackung in Verkehr bringt.

Branchenlösungen

Seit dem 1. Januar 2015 ist die Änderung des § 6 Absatz 2 VerpackV in Kraft. Dort wird die sogenannte Branchenlösung geregelt. Nach § 6 Abs. 2 VerpackV entfällt die Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System, soweit Hersteller und Vertreiber in einem zulässigen Rahmen eine Selbstentsorgung ihrer Verpackungen organisieren. An der Branchenlösung können nur solche Verkaufsverpackungen teilnehmen, die bei den privaten Haushaltungen gleichgestellten Anfallstellen (z. B. Hotels, kleinere Handwerksbetriebe) anfallen.

§ 6 Absatz 2 VerpackV wurde im Zuge der 7. Novelle komplett neu formuliert. Unternehmen können zwar weiter ein eigenes Rücknahmesystem für Verkaufsverpackungen bei so genannten vergleichbaren Anfallstellen einrichten. Künftig müssen jedoch alle eingebundenen Anfallstellen ihre Teilnahme schriftlich bestätigen und die gelieferten und später wieder zurückgenommenen Verpackungen adressgenau und nach Hersteller aufgegliedert dokumentiert werden. Der Nachweis über allgemeingültige Marktgutachten ist nicht mehr möglich.

Die bisherigen Branchenlösungen dürfen nicht über 2014 hinaus betrieben werden. Sämtliche Branchenlösungen müssen neu angezeigt werden (§ 16 VerpackV).

Eigenrücknahme

Zum 1. Oktober 2014 wurde die Möglichkeit der Eigenrücknahme von Verkaufsverpackungen von privaten Endverbrauchern am Ort der Übergabe (Point of Sale) gestrichen (bisher § 6 Abs. 1 Satz 5-7 VerpackV). Damit müssen die von Vertreibern bisher am Point of Sale zurückgenommenen und selbst verwerteten bzw. der Verwertung zugeführten Verkaufsverpackungen künftig bei einem der anerkannten dualen Systeme lizenziert werden, ohne dass eine Rückerstattungsmöglichkeit für gezahlte Lizenzentgelte besteht.

Bisher war es möglich, die in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen am Point of Sale zurückzunehmen und auf eigene Kosten einer Verwertung zuzuführen. Erbrachte der Händler den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung, konnte er die bereits an das Duale System geleisteten Lizenzentgelte für die selbst verwerteten Mengen zurückverlangen.

Anerkannte Duale Systeme

Nur Unternehmen, die ein flächendeckendes System zur Sammlung und anschließenden Verwertung von Verpackungsabfällen nach § 6 Abs. 3 VerpackV nachgewiesen haben, erhalten die behördliche Anerkennung. Alle zugelassenen Systembetreiber werden hier aufgeführt:

https://www.ihk-ve-register.de//inhalt/duale_systeme

Kennzeichnungspflicht

Eine Kennzeichnungspflicht, z. B. mit dem „Grünen Punkt“, ist entfallen. Die frühere Pflicht, Verkaufsverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ oder einem Symbol eines anderen dualen Entsor-

gungssysteme deutlich zu kennzeichnen, besteht seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr. Wer dennoch die Marke „Der Grüne Punkt“ nutzen will, muss ein Markennutzungsrecht in demjenigen Land erwerben, in dem mit dem Grünen Punkt gekennzeichnete Verpackungen vertrieben werden. Für die Nutzung der Marke „Der Grüne Punkt“ in der Bundesrepublik Deutschland ist der Abschluss eines Markennutzungsvertrages mit der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH notwendig. Voraussetzung ist ferner, dass der Hersteller/Vertreiber für diese Verkaufsverpackungen die verordnungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Beteiligung an einem der dualen Systeme, erfüllt. (Eine Beteiligung bei DSD ist dafür nicht notwendig, es gilt auch eine Beteiligung an jedem anderen zugelassenen dualen Systembetreiber).

Ordnungswidrigkeit

Wer den rechtlichen Vorgaben zuwiderhandelt, verhält sich wettbewerbswidrig. Die Nichteinhaltung stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Hersteller oder Vertreiber haben die Möglichkeit, gegen Unternehmen, die nicht lizenzierte Verpackungen an Endverbraucher in den Verkehr bringen, vorzugehen.

Vollständigkeitserklärung

§ 10 VerpackV legt für Erst-Inverkehrbringer von b2c-Verkaufsverpackungen die Abgabe einer „**Vollständigkeitserklärung**“ (**VE**) fest. Diese ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen und bis zum 01. Mai eines Kalenderjahres zu hinterlegen.

Die Abgabepflicht gilt ab folgenden Jahresmengen:

- 1) mehr als 80 t/a Glas- oder
- 2) mehr als 50 t/a Papier/Pappe/Karton- oder
- 3) mehr als 30 t/a an sonstigen Verpackungsmaterialien oder nach behördlichem Verlangen.

Die VE muss beinhalten:

- 1) in Verkehr gebrachte b2c- und b2b-Verpackungsmengen, unterschieden nach dem Verpackungsmaterial
- 2) Aufteilung der b2c-Verpackungen auf die „Dualen Systeme“
- 3) Materialart und -mengen in Branchenlösungen (§ 6 Abs. 2 VerpackV) sowie Name desjenigen, der darüber den Nachweis vorlegt
- 4) Angaben zur Verwertung der b2b-Verkaufsverpackungen

Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserem Merkblatt „Anleitung zur Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung“ (Dok.-Nr.: 100969) oder unter: <https://www.ihk-ve-register.de>

Pfandpflicht

Seit dem 1. Januar 2009 müssen Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, als pfandpflichtig gekennzeichnet werden. Außerdem müssen sich Vertreiber von pfandpflichtigen

Einweggetränkeverpackungen einem bundesweit tätigen Pfandsystem beteiligen, das den Teilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht.

Zur Realisierung der umfassenden Pfanderstattungspflicht wurde 2005 die DPG Deutsche Pfandsystem GmbH gegründet. Die DPG stellt den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für den Pfandausgleich (Pfand-Clearing) zwischen den am System teilnehmenden Unternehmen bereit. Hierzu hat die DPG Standards für ein einheitliches Kennzeichnungsverfahren entwickelt, die eine automatisierte Rücknahme pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen zulässt.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserem Merkblatt „Pfandpflicht für Getränkeverpackungen im Überblick“ (Dok.-Nr. 121415) oder unter: <http://www.dpg-pfandsystem.de>.

Hinweis

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die Richtigkeit übernommen werden.